

	Vorlagen-Nr.	
	0978-StR/2017	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.2	

Betreff
<p>3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eisenach über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) hier: Beratung und Beschlussfassung</p>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Ortsteilrat Berteroda	Ö		
Ortsteilrat Hötzelsroda	Ö	12.12.2017	
Ortsteilrat Madelungen	Ö		
Ortsteilrat Neuenhof-Hörschel	Ö	18.01.2018	
Ortsteilrat Neukirchen	Ö		
Ortsteilrat Stedtfeld	Ö		
Ortsteilrat Stockhausen	Ö		
Ortsteilrat Stregda	Ö		
Ortsteilrat Wartha-Göringen	Ö		
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	23.01.2018	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	30.01.2018	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 02400. 653000			
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereinst -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./ . verausgabt ./ . vorgemerkt ./ . gesperrt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Vorlagen-Nr.: 0856-StR/ 2017		Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:
Vorlagen-Nr.: 1037-StR/ 2012			

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eisenach über die Straßenreinigung
und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung).**

II. Begründung:

Am 01.01.2013 trat die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung der Stadt Eisenach über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) in Kraft.

In den vier Jahren des Praxistests wurden einige Schwachstellen festgestellt, welche im Sinne der Rechtssicherheit und mehr Ordnung und Sauberkeit geändert werden sollen. Die vorliegende Änderung der Satzung ist Ergebnis einer langfristigen und umfassenden Erörterung zwischen allen maßgeblichen Ämtern und Abteilungen, aus deren Erfahrungen und davon abgeleiteten Änderungsvorschlägen.

Folgende Nummerierung bezieht sich auf die Nummerierung in der Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung.

Zu 1.

Es wird klargestellt, dass von mehreren Eigentümern oder Besitzern eines Grundstücks (Gesamtschuldner) von jedem Einzelnen die Straßenreinigung und Durchführung des Winterdienstes verlangt werden kann.

Zu 2.

- a) Die Aufzählung wird um Parkbuchten, Grünstreifen, Seitenstreifen Parkstreifen und Baumscheiben ergänzt um die Rechtssicherheit zu erhöhen (Standspuren werden gestrichen, da diese Teil der Autobahn sind)
- b) Die Definition des Gehwegs wird genauer erklärt.

Zu 3.

Das Wort „zugewandt“ beschreibt den Sachverhalt genauer und vermeidet Verwechslungen.

Zu 4.

- a) Die neue Formulierung in Abs.1 ist näher an der Realität, führt Beispiele für Verschmutzungen auf und beschreibt den herzustellenden Zustand (Besenreinheit). Die Einschränkung bei der zu erbringenden Reinigungsleistung in Abs.2 wurde aufgehoben und durch einen Mindestzustand ersetzt.
- b) Klarstellung, wo der Straßenkehrriech zu entsorgen ist.
- c) Das Wort „noch“ gibt diesem Satz erst seinen Sinn.
- d) Klarstellung, wo Laub zu entsorgen ist.

Zu 5.

- a) Das Wort „zugewandt“ beschreibt den Sachverhalt genauer und vermeidet Verwechslungen.
- b) Grundstücke, welche hinter unselbständigen Straßenbestandteilen liegen, aber von der Straße erschlossen sind, werden rechtssicher angeschlossen.

Zu 6.

- a) Die Worte „ein sofortiges Räumen“ sind falsch und müssen ersetzt werden. Zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit sind die Straßen wöchentlich (nicht monatlich) zu reinigen.
- b) Die Angabe „§ 7 Abs.1“ war falsch und muss ersetzt werden.

Zu 7.

In § 8 Abs. 3 wird nun besser formuliert, dass die Verpflichtung zur „Reinigung von Hand“ eintritt, wenn die maschinelle Reinigung nicht mehr möglich ist.

Zu 8.

Die alte Fassung wurde auf Empfehlung des TLVwA ersatzlos gestrichen, da die Reinigung von Feldwegen in § 32 StVO ausreichend geregelt ist. In § 7 Abs.3 Straßenreinigungssatzung wird auf § 32 StVO verwiesen. Mit der neuen Fassung werden Anordnungen im Einzelfall ermöglicht, da der Satzungstext manche untypischen Sachverhalte nicht abdeckt. Weiterhin wird die Reinigung von Seitenstreifen, Parkstreifen und Parkbuchten erleichtert.

Alle Änderungen wurden in einer Synopse (Anlage 2) dargestellt. Die Lesefassung (Anlage 3) stellt alle Änderungen im Kontext dar.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Entwurf der Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse
Anlage 3: Lesefassung

Die Anlagen wurden zur Einbringung der Satzung in der 38. Sitzung des Stadtrates am 28. November 2017 (TOP 17öT) ausgereicht.